



Informationen zum Härtefallantrag

Bei Studiengängen mit **Örtlichem Numerus clausus** gibt es eine Sonderquote von **zwei Prozent der Studienplätze** für Bewerber, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten NC-Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrags ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien Note und Wartezeit unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber. Erforderlich dafür sind ein formloser Antrag sowie die geforderten Dokumente.

Eine **außergewöhnliche Härte** liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, **besondere soziale oder familiäre Gründe** die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Übersteigt die Zahl der Bewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Dabei muss die Quote aber nicht ausgeschöpft werden.

Der Antrag kommt nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie persönlich als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Es müssen bei der Bewerberin/beim Bewerber so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihr/ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein zusätzliches Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Der Härtefall ist durch **Belege oder z. B. fachärztliche Gutachten** nachzuweisen.

Der formlose Antrag und die Nachweise müssen zum Bewerbungsschluss am 15.07. vollständig vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Später gestellte Anträge, Nachweise und/oder Begründungen können nicht berücksichtigt werden. Später eintretende Gründe werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

- a) Besondere **gesundheitliche Umstände** des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 1. Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 2. Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 3. Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummer 1 bis 3:

Ein fachärztliches Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als

zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis und der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

- b) Besondere **wirtschaftliche Notlage** des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (Nachweis durch geeignete Unterlagen).
- c) Besondere **familiäre oder soziale Umstände** des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (Nachweis durch geeignete Unterlagen).
- d) Bewerber hat in einem früheren Semester eine **Zulassung** für den genannten Studiengang erhalten, konnte diese aber aus persönlich nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) **nicht in Anspruch nehmen** (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

Zu a):

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- Bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu b):

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- Die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu c):

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater, Mutter oder beide Elternteile sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Hochschule Coburg

Studienbüro:

Tel. 09561/317-108

studienbuero@hs-coburg.de